

Gesetzentwurf

Fraktion der FDP

Hannover, den 15.11.2016

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

§ 183 c Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2026/2027 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. ²Wenn der Schulträger zu den nach Absatz 2 für die inklusive Schule erforderlichen Maßnahmen bereit ist, sind die §§ 4 und 14 bereits im Schuljahr 2012/2013 auf den neuen 1. Schuljahrgang anzuwenden. ³Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ⁴Für Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich eines Schulträgers der von Satz 2 Gebrauch gemacht hat ist Satz 1 ab dem Schuljahr 2017/2018 anzuwenden. ⁵Schulträger können für die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Unterstützungsbedarf Lernen auch Lerngruppen an Schulen anderer Schulformen abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 vorhalten.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Ziel des Gesetzentwurfs**

Das Ziel des Gesetzesentwurfs ist, die Wahlfreiheit für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen zu erhalten, bis die Regelschulen ausreichend ausgestattet sind, um eine erfolgreiche Gewährleistung dieser Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Für das Jahr 2016 fehlen nach Angaben der Landesregierung 360 Sonderpädagogen an Regelschulen. Unter Berücksichtigung von Pensionierungen und Ausschreibungen ergibt sich daraus ein Fehl von 226 Vollzeitlehrereinheiten. Gleichzeitig fehlen Sonderpädagogen an Förderschulen: Nach Angaben der Landesregierung (Drs. 17/6373) standen rund 79 000 Lehrer-Soll-Stunden am 01.08.2016 lediglich 73 600 Lehrer-Ist-Stunden gegenüber. Aktuell werden jedoch nur 284 Referendare an niedersächsischen Studienseminaren im Bereich Sonderpädagogik ausgebildet. Eine Schließung der Versorgungslücke ist kurzfristig nicht zu erwarten. Dar-

über hinaus liegt die landesweite statistische Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen unter 100 Prozent, im Einzelfall deutlich darunter. Aufgrund von Krankheiten, Schwangerschaften usw. wird die tatsächliche Unterrichtsversorgung noch niedriger sein. Die Regelschulen können die höheren Anforderungen durch die Inklusion daher nicht auffangen. Eltern, Schülerinnen und Schüler müssen deshalb weiterhin die Möglichkeit haben, sich zwischen Regelschule und Förderschule zu entscheiden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 183 c des Niedersächsischen Schulgesetzes enthält die Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule. Die bisherige Fassung bestimmt, dass die Neuregelungen vom 3. Juni 2015 erst für Schülerinnen und Schüler angewendet werden, die sich in Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Jahrgang befinden. Dieser Stichtag wird auf das Schuljahr 2026/2027 verschoben.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Alternativen

Alternativ könnte lediglich die bisherige Rechtslage fortbestehen, die zu einer Überlastung der Schulen führt und die Wahlfreiheit der Eltern einschränkt.

D. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine.

E. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Keine.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer